

Die Haftung des Waldeigentümers im Waldbestand und entlang von Strassen (Essay)

Andreas Leuch Leuch & Sieger Rechtsanwälte (CH)*

The forest owner's liability within the stand and along the road (essay)

The author investigates under which circumstances the forest owner is liable for damage caused by falling branches and trees. In particular, he outlines the potential for liability issues raised with traffic roads. According to the general legal terms, it is the owner of the road and not the forest owner who is liable under this circumstance. By the example of the law in the canton Zürich the author shows how the community as owner of the public roads may shift its risk of liability to the forest owner by legislative instruments. To avoid this liability the forest owner has to implement actions to secure the traffic roads. These actions are associated with high costs.

Keywords: liability, forest owner, road, forest, canton Zürich
doi: 10.3188/szf.2007.0337

* Andreas Leuch, Kuttelgasse 8, CH-8001 Zürich, E-Mail: al@leuch-sieger.ch

Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) gestattet jedem, Wald und Weide unentgeltlich zu betreten. Der Wald birgt jedoch auch Gefahren. So können umstürzende Bäume oder herabfallende Äste den Waldbesucher verletzen oder gar töten. Viele Waldeigentümer sind verunsichert, weil sie nicht wissen, inwieweit sie für Schäden, welche durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste verursacht werden, haftbar gemacht werden können.

Unter welchen Umständen haftet ein Waldeigentümer, wenn nun beispielsweise ein Ast ohne menschliche Einwirkung hinunterfällt und dabei einen Passanten trifft? Diese Frage soll im Folgenden genauer untersucht werden. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Ast den Passanten auf einem Verkehrsweg verletzt oder ob sich der Unfall abseits von Verkehrswegen ereignet.

Schaden abseits von Verkehrswegen

Casum sentit dominus. Dieser heute noch gültige Grundsatz des römischen Rechts besagt, dass grundsätzlich derjenige den Schaden zu tragen hat, der ihn erleidet, es sei denn, er könne den Schaden auf einen Dritten überwälzen. Es ist somit zu prüfen, ob der von einem herabfallenden Ast Getroffene seinen Schaden auf einen Dritten überwälzen

kann. Als Haftender kommt bei einem Unfall, der sich im Wald abseits von Verkehrswegen ereignet, eigentlich nur der Waldeigentümer in Frage. Die Waldgesetzgebung von Bund und Kantonen beinhaltet keine Norm, welche eine Haftung des Waldeigentümers für einen solchen Fall vorsieht. Da somit eine Haftungsregelung in der Spezialgesetzgebung fehlt, sind die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts anzuwenden.¹ Dieses unterscheidet zwischen der vertraglichen und der ausservertraglichen Haftung. Da in unserem Beispiel keine vertragliche Regelung zwischen dem Waldeigentümer und dem Verletzten besteht, kommt nur eine ausservertragliche Haftung nach Art. 41 OR in Frage. Dieser Artikel sieht vor, dass derjenige, welcher durch eine unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, dem Geschädigten den Schaden zu ersetzen hat. Die Haftungsnorm von Art. 41 OR knüpft die Haftung somit an eine unerlaubte Handlung. Nun ist es in unserem Beispiel jedoch so, dass das Herunterfallen des Astes nicht die Folge einer menschlichen Handlung ist. Der Ast fällt von selbst hinunter, und der Waldeigentümer, welcher als Haftender für den daraus entstehenden Schaden in Frage kommt, hat hierzu keinen aktiven Beitrag geleistet.

¹ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)



Abb 1 Abgebrochene Buchenkronen in einem Waldbestand.

Lehre und Rechtsprechung gehen jedoch davon aus, dass eine Schadenersatzpflicht nicht nur durch eine Handlung, sondern auch durch eine Unterlassung herbeigeführt werden kann. Dies jedoch nur dann, wenn den Ersatzpflichtigen eine Pflicht zum Verhindern des schädigenden Ereignisses trifft. So muss zum Beispiel derjenige, welcher auf einer Strasse eine Baustelle errichtet, diese ausreichend sichern (Art. 80 und 81 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979; SSV, SR 741.21). Unterlässt er dies, so führt die unzureichende Sicherung – also die Unterlassung – zur Haftung des Baustellenbetreibers. Um dem Waldeigentümer in unserem Beispiel eine Schadensverursachung infolge Unterlassung vorwerfen zu können, braucht es somit eine Bestimmung, welche ihm eine Pflicht zum «Unterhalt» des Waldes auferlegt. Die schweizerische Waldgesetzgebung sieht keine Bewirtschaftungspflicht und damit auch keine generelle Verpflichtung des Waldeigentümers, seinen Wald zu unterhalten, vor.² Dem Waldeigentümer kann somit weder eine schädigende Handlung noch eine pflichtwidrige Unterlassung vorgeworfen werden. Er ist deshalb für den durch den herabfallenden Ast verursachten Schaden nicht haftbar. Die generelle Haftungsnorm von Art. 41 OR ist somit auf unser Beispiel nicht anwendbar.

Für den Waldeigentümer relevant könnte jedoch die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR sein. Diese Haftungsnorm besagt, dass der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes den Schaden zu ersetzen hat, den das Werk infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhaftem Unterhalt verursacht. Die Werkeigentümerhaftung ist eine Zustandshaftung. Die natürliche Welt wird durch das Werk verändert, und der Werkeigentümer haftet dafür, dass durch diesen veränderten Zustand niemand geschädigt wird. Zu Recht kann nun eingewendet werden, dass ein Wald keine Veränderung des natürlichen Zustandes sei, sondern im Gegenteil meistens den natürlichen Zustand darstelle. Die Werkeigentümerhaftung des Art. 58 OR greift denn auch nur dort, wo ein Werk im Sinne dieser Bestimmung vorliegt. Als Werke nach Art. 58 OR gelten stabile, mit dem Erdboden direkt verbundene, künstlich hergestellte, geschaffene oder angeordnete Gegenstände. Ein Wald ist natürlich mit dem Boden fest verbunden, doch fehlt es in der Regel am Erfordernis der künstlichen Herstellung, Schaffung oder Anordnung. Lehre und Rechtsprechung haben es bisher folgerichtig auch abgelehnt, den Wald, auch einen künstlich begründeten, als Werk zu bezeichnen. Es ist jedoch denkbar, dass besonders angeordnete oder geschnittene Bäume, wie beispielsweise eine Allee oder Parkbäume als Werk gelten könnten. Im Fall eines in den Luftraum einer Strasse hineinragenden, allein stehenden Baumes im Garten eines Restaurants liess das Bundesgericht die Frage, ob ein solcher Baum ein Werk darstellen könnte, bewusst offen.³

Eine weitere mögliche Haftungsnorm könnte die Grundeigentümerhaftung gemäss Art. 679 ZGB sein. Diese besagt, dass der Grundeigentümer, welcher sein Eigentumsrecht überschreitet und einem anderen dadurch einen Schaden verursacht, schadenersatzpflichtig wird. Die Bedeutung dieser Norm für den Waldeigentümer wird jedoch dadurch eingeschränkt, dass nur der Nachbar, d.h. der Eigentümer oder Besitzer einer Nachbarparzelle, sich auf diese Norm berufen kann. Weiter setzt die Grundeigentümerhaftung ein Überschreiten des Eigentumsrechts voraus. Das Belassen des Eigentums im natürlichen Zustand oder reine Naturereignisse stellen kein Überschreiten des Eigentumsrechts dar. Somit dürfte die Grundeigentümerhaftung des Art. 679 ZGB kaum je eine Haftung des Waldeigentümers begründen.

Aufgrund der obigen Erläuterungen haftet der Waldeigentümer für einen abseits von Verkehrsweegen herabstürzenden Ast nicht (Abbildung 1). Dies

² Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0)

³ BGE 112 II 439



Abb 2 Waldrand, welcher ins Lichtraumprofil einer viel befahrenen Kantonsstrasse einwächst.

ist insbesondere auch deshalb gerechtfertigt, weil der Waldeigentümer aufgrund von Art. 699 ZGB den Zutritt zu seinem Wald dulden muss. Wenn ihm schon diese Duldungspflicht auferlegt wird, so soll er nicht auch noch für die Risiken von typischen Waldgefahren wie herabstürzende Äste oder umfallende Bäume haften müssen.

Schaden auf Verkehrswegen

Wie ist es nun, wenn der herabfallende Ast eine Person trifft, die sich auf einem Verkehrsweg, beispielsweise einer Strasse befindet? Eine Strasse stellt, wie beispielsweise auch eine Feuerstelle, ein Spielplatz oder eine Sitzbank, ein Werk im Sinne von Art. 58 OR dar, womit die Werkeigentümerhaftung greift. Diese trifft jedoch den Eigentümer des Werkes, d.h. den Strasseneigentümer. Ist der Waldeigentümer gleichzeitig auch der Strasseneigentümer, so kann ihn dementsprechend eine Haftung aus Art. 58 OR treffen. In diesem Fall würde dem Waldeigentümer nicht ein mangelnder Unterhalt des Waldes, sondern der Strasse vorgeworfen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass das Gesetz in Art. 58 OR einen «genügenden» Unterhalt fordert. Was unter einem «genügenden» Unterhalt zu verstehen ist, wird im Wesentlichen durch folgende drei Kriterien definiert: a) die Gefahren, mit denen ein Strassenbenützer rechnen muss, b) die Möglichkeit des Strassenbenützers, solche Gefahren erkennen und vermeiden zu können und c) muss ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem zumutbaren Aufwand des Waldeigentümers und der Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintritt, bestehen. Die Anforderungen an den Unterhalt sind bei einer selten begangenen Wald-

strasse geringer, da der Benützer einer solchen Strasse eher mit Gefahren rechnet, als bei einer häufig befahrenen Durchgangsstrasse. Auch ist der Strassenbenützer bei einer Strasse, die wegen ihres bescheidenen Ausbaustandards nur mit geringer Geschwindigkeit befahren werden kann, eher in der Lage, allfällige Gefahren zu erkennen und darauf zu reagieren. Weiter ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein herabfallender Ast einen Passanten trifft, im Fall einer nur selten benutzten Strasse wesentlich kleiner als bei einer Strasse mit starkem Verkehrsaufkommen.

Bei Strassen mit einem hohen Verkehrsaufkommen und somit einem grossen Gefährdungspotenzial ist hingegen ein Unterhalt sicherzustellen, welcher weit über das hinausgeht, was bei Waldstrassen verlangt wird. Hierzu gehören das Freihalten des notwendigen Luftraums oberhalb der Strasse als auch die Beseitigung von Gefahrenpotenzial neben der Strasse (z.B. morsche Bäume). Das Gesetz gibt dem Strasseneigentümer die Möglichkeit, von Nachbargrundstücken ausgehende Bedrohungen der Verkehrssicherheit zu beseitigen. So räumt ihm das Kapprecht die Möglichkeit ein, in den Luftraum der Strasse hineinragende Äste zu entfernen (Art. 687 ZGB). Auch muss der Waldeigentümer dulden, dass der Strasseneigentümer auf dem Waldgrundstück Massnahmen trifft, um einen drohenden Schaden oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden (Art. 701 ZGB). Diese Duldungspflicht fremder Eingriffe auf dem eigenen Grundstück besteht allerdings nur dann, wenn die Gefahr oder der Schaden ungleich grösser ist als die durch den Eingriff entstehende Beeinträchtigung. Dies dürfte bei Massnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit jeweils der Fall sein (Abbildungen 2 und 3).

Die meisten Strassen mit einer grossen Benützungsfrequenz sind im Eigentum von Gemeinwesen. Als Werkeigentümer müssen damit diese für den genügenden Unterhalt sorgen und haften für Schäden, welche infolge eines mangelnden Unterhalts entstehen. Da die Unterhaltmassnahmen zeit- und kostenintensiv sind, und da das Haftungsrisiko belastend ist, überwälzen manche Kantone diese Aufgabe auf die angrenzenden Waldeigentümer. Dies geschieht beispielsweise im Kanton Zürich dadurch, dass der Waldeigentümer, dessen Grundstück an die Strasse angrenzt, verpflichtet wird, den Luftraum über der Strasse freizuhalten (§ 17 der Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedungen und Pflanzen von Strassen vom 19. April 1978; Strassenabstandsverordnung, Ordnungsnummer 700.4). Diese Bestimmung ist insofern bemerkenswert, als der Luftraum über der Strasse im Eigentum des Strasseneigentümers steht (Art. 667 ZGB). Der Waldeigentümer wird somit verpflichtet, in das Eigentum des Strasseneigentümers einzugreifen, um dessen Werk zu unterhalten!

Sieht eine Gesetzesbestimmung vor, dass der Waldeigentümer zur Freihaltung des Luftraums oberhalb der Strasse verpflichtet ist, so trifft den Waldeigentümer, falls ein Passant auf der Strasse durch einen hervorragenden oder gar einen aus dem Luftraum oberhalb der Strasse herabfallenden Ast verletzt wird, eine Schadenersatzpflicht nach Art. 41 OR.⁴ Wie oben ausgeführt, kann eine unerlaubte Handlung im Sinne des Art. 41 OR auch durch Unterlassen begangen werden, falls das Gesetz eine Verpflichtung zum Verhindern des Schaden auslösenden Ereignisses vorsieht. Die Verpflichtung des Waldeigentümers zum Freihalten des Luftraumes über einer Strasse stellt eine derartige haftungsauslösende Verpflichtung dar.

Im Kanton Zürich wird dem Waldeigentümer zusätzlich die Verpflichtung auferlegt, morsche oder dürre Äste und Bäume, welche auf die Strasse stürzen könnten, zu entfernen (sog. Beseitigungspflicht; § 18 Strassenabstandsverordnung). Weitere Bestimmungen, welche vom Waldeigentümer vorbeugende Handlungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit verlangen, sind im Kanton Zürich die Verpflichtung, Sichtbereiche freizuhalten oder Pflanzenabstände einzuhalten (§ 16 resp. 14 Strassenabstandsverordnung). Dass solche Gefahren rechtzeitig beseitigt werden, ist sicherlich sinnvoll. Wie oben aufgezeigt, wäre der Strasseneigentümer berechtigt, in das Eigentum des Waldeigentümers einzugreifen, um die Verkehrssicherheit der Strasse herzustellen (Art. 701 ZGB). Durch die §§ 14, 16 und 18 Strassenabstandsverordnung werden diese Verpflichtungen, welche aus der Unterhaltspflicht der Strasse resultieren, jedoch auf den Waldeigentümer überwält.

Abb 3 Zu Gunsten der Verkehrssicherheit zurückgesetzter Waldrand entlang einer Kantonsstrasse.



All diese zusätzlichen Verpflichtungen der Waldeigentümer gehen nicht aus der Waldgesetzgebung, sondern aus der Strassengesetzgebung hervor. Die Waldeigentümer tun somit gut daran, ihr Augenmerk auch auf diese Gesetzgebung zu richten, da durch diese Bestimmungen erhebliche Verpflichtungen, die eigentlich den Strassenunterhalt betreffen, auf diejenigen Waldeigentümer, deren Grundstück an die Strasse angrenzt, überwält werden können.

Falls der Waldeigentümer – wie im Kanton Zürich – als möglicher Schadenersatzpflichtiger die wirtschaftlichen Folgen eines Schadenereignisses zu tragen hat, tut er gut daran, von sich aus eine regelmässige Kontrolle der Verkehrssicherheit des an die Strasse angrenzenden Waldgrundstückes vorzunehmen und diese zu dokumentieren. Die deutsche Rechtsprechung schreibt beispielsweise dem Waldeigentümer eine zwei Mal jährlich – in belaubtem und unbelaubtem Zustand – vorzunehmende Überprüfung der Gesundheit und der Standsicherheit der Strassenbäume vor.⁵ Eine gefestigte schweizerische Rechtsprechung hierzu ist nicht erkennbar. Bei solchen Kontrollen hat der Waldeigentümer zu entscheiden, welche Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse nötig sind. Ein solcher Entscheid ist oftmals nicht einfach.

Durch die Übertragung dieser öffentlichen Aufgaben auf den Waldeigentümer entstehen diesem hohe Kosten für Kontrollen und allenfalls notwendige Waldarbeiten. Weitere Kosten fallen an, wenn der Waldeigentümer wie im Kanton Zürich für die Kosten der ganzen oder teilweisen Sperrung der Strasse aufkommen muss (§ 16 in Verbindung mit § 18 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001; Ordnungsnummer 741.2). Der Regierungsrat des Kantons Zürich schätzt die für die Zürcher Waldeigentümer aus der Strassensicherungspflicht entstehenden Kosten entlang der Kantonsstrassen (ohne Gemeinde- und Privatstrassen) auf CHF 3 bis 5 Mio. pro Jahr. Auf eine Anfrage aus dem Kantonsrat führte er dazu aus, dass es die Finanzlage des Kantons nicht erlaube, diese Kosten zu übernehmen.⁶ Im Jahr 2006 hat der Kanton Zürich CHF 55.1 Mio. für den Unterhalt der Nationalstrassen und CHF 84.5 Mio. für den Kantonsstrassenunterhalt auf-

4 So wurde im bereits zitierten Bundesgerichtsentscheid 112 II 439 festgehalten, dass der Eigentümer des Restaurants, zu welchem der Baum gehörte, haftet, da er es unterlassen hatte, die Äste gemäss Art. 76 des kantonalen Strassengesetzes (GE) und Art. 4 des eidg. Strassenverkehrsgesetzes (SVG) zurückzuschneiden.

5 Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Hamm vom 30.3.2007, Aktenzeichen 13 U 62/06, mit weiteren Verweisen

6 Antwort des Regierungsrates auf eine Anfrage dreier Kantonsräte (KR Nr-96/2003 vom 11. Juni 2003)

gewendet. In Anbetracht dieser hohen sonstigen Aufwendungen für den Strassenunterhalt erscheint die Überwälzung dieser CHF 3 bis 5 Mio. jährlicher Verkehrssicherungskosten auf die Waldeigentümer doch sehr fraglich, und es stellt sich bei allem Verständnis für die kantonale Finanzlage die Frage, wie es sachlich gerechtfertigt werden kann, dass diese Kosten im Dienste des Verkehrs auf die Waldeigentümer überwälzt werden. Eine angespannte Finanzlage des Kantons kann angesichts der schlechten Ertragslage der Waldeigentümer diese Überbindung einer öffentlichen Aufgabe sicherlich nicht rechtfertigen.

Schlussfolgerung

In einem Waldbestand abseits von Bauten oder Anlagen trifft den Waldeigentümer in der Regel keine Haftung für einen hinunterstürzenden Ast. Ereignet sich der Schadenfall im Zusammenhang mit der Benützung eines Bauwerkes, so trifft den Werkeigentümer eine Haftung. Dies allerdings nur dann, wenn der Schadeneintritt auf einen mangelnden Unterhalt des Werkes zurückzuführen ist. Kantonale Bestimmungen können die Verpflichtung zum Unterhalt eines Werkes, im Besonderen die Verkehrssicherungspflicht bei Strassen, auf den Waldeigentümer übertragen. Kommt der Waldeigentümer der Erfüllung dieser ihm übertragenen Pflicht nicht nach, so kann ihn eine Haftung für die daraus entstehenden Schäden treffen.

Die Haftung des Waldeigentümers im Waldbestand und entlang von Strassen (Essay)

Der Autor untersucht, unter welchen Umständen der Waldeigentümer für Schäden aus herabfallenden Ästen oder umstürzenden Bäumen haftet. Er legt dar, dass eine Haftungsproblematik vor allem im Zusammenhang mit Verkehrswegen entstehen kann, wobei die Haftung dann nach den generellen gesetzlichen Bestimmungen den Strasseneigentümer und nicht den Waldeigentümer trifft. Anhand der Gesetzgebung im Kanton Zürich wird aufgezeigt, wie das Gemeinwesen sein Haftungsrisiko als Eigentümer der öffentlichen Strassen durch gesetzgeberische Mittel auf den Waldeigentümer überwälzen kann. Um sich dieser Haftung zu entledigen, hat der Waldeigentümer Massnahmen zur Sicherung der Verkehrswege zu treffen. Diese sind mit erheblichen Kosten verbunden.

Zivilrechtlich ist eine Übertragung der Verkehrssicherungspflicht nicht notwendig, hat doch der Strasseneigentümer die gesetzlichen Möglichkeiten, um notfalls in das Eigentum des Waldeigentümers einzugreifen, damit er die für die Sicherheit der Strassen notwendigen Massnahmen durchführen kann. Nach dem Verursacherprinzip müssten die Strassenbenützer die Kosten der Verkehrssicherung tragen. Während dieses Prinzip beispielsweise in Art. 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) oder in Art. 2 des Bundesgesetzes vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG; SR 814.91) gesetzlich verankert ist, fehlt eine derartige Vorschrift für den Strassenverkehr. Eine Initiative von Nationalrat Bundi aus dem Jahre 1993, welche das Verursacherprinzip auch für den Verkehr in der Verfassung verankern wollte, wurde im Jahre 2000 abgelehnt. Die bundesrechtlichen Bestimmungen enthalten somit heute keine Regelung, welche besagt, dass die Verkehrskosten auch vom Verkehr zu tragen seien. Auch sieht das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) keine Bestimmung vor, welche analog Art. 19 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) die Strasseneigentümer verpflichten würde, für die Kosten von Sicherheitsvorkehrungen aufzukommen.

Die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht durch die öffentliche Hand auf die Waldeigentümer ist rechtlich nicht notwendig, verstösst gegen das Verursacherprinzip und ist zumindest insofern willkürlich, als sie jene trifft, bei welchen zufälligerweise der Wald an eine öffentliche Strasse angrenzt.

■ kein Review

La responsabilité du propriétaire de forêt dans le peuplement et le long des routes (essai)

L'auteur examine dans quelles circonstances un propriétaire de forêt peut être tenu responsable des dégâts résultant de la chute de branches ou d'arbres. Il explique que le problème de la responsabilité se pose surtout en relation avec des voies de communication, auquel cas, selon les dispositions légales générales, c'est le propriétaire de la route et non celui de la forêt qui assume la responsabilité. Se basant sur la législation zurichoise, l'auteur montre comment la collectivité peut reporter le risque qu'elle encourt en tant que propriétaire d'une route publique sur le propriétaire de la forêt par le biais d'actes législatifs. S'il veut se défaire de cette responsabilité, le propriétaire de forêt doit prendre des mesures pour garantir la sécurité des voies de communication, ce qui entraîne des coûts considérables.